

**Schweizerische
Radio- und Fernsehgesellschaft
Zentralschweiz**
(SRG Zentralschweiz oder SRG.Z)

Statuten
vom 30. April 2016

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 **Name und Sitz**

- 1 Unter dem Namen Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft Zentralschweiz (SRG.Z) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 2 Sitz des Vereins ist Luzern.
- 3 Das Tätigkeitsgebiet der SRG.Z umfasst, soweit es territorial beschränkt ist, die Zentralschweizer Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug.
- 4 Die SRG.Z ist Mitglied der SRG Deutschschweiz (SRG.D) und damit Teil der SRG SSR.

Artikel 2 **Zweck**

- 1 Die SRG.Z bildet in ihrem Tätigkeitsgebiet die Basisorganisation der SRG SSR. Sie steht im Dienste der Allgemeinheit und verfolgt keinen Gewinnzweck.
- 2 Sie unterstützt die Tätigkeit der SRG.D und ihrer Unternehmenseinheiten.
- 3 Sie vertritt die medien- und programmpolitischen Interessen der verschiedenen Bevölkerungsgruppen in ihrem Tätigkeitsgebiet gegenüber dem Unternehmen.
- 4 Sie setzt sich für die Anliegen des Unternehmens in der Öffentlichkeit ein.
- 5 Sie kann weitere Aktivitäten im Rahmen des Zwecks der SRG.D und im Interesse ihres Tätigkeitsgebietes ausüben. Mit Zustimmung der SRG.D kann sie sich auch an aussenstehenden Unternehmungen beteiligen.

Artikel 3 **Mitgliedschaft**

Mitglieder der SRG.Z sind

- a) die sechs Zentralschweizer Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug,
- b) die Stadt Luzern,
- c) die Sektionen SRG Luzern (SRG.LU), SRG Uri (SRG.UR), SRG Schwyz (SRG.SZ), SRG Obwalden (SRG.OW), SRG Nidwalden (SRG.NW), und SRG Zug (SRG.ZG).

Artikel 4 **Sektionen**

- 1 Die Sektionen sind als Vereine organisiert. Ihre Statuten bedürfen der Genehmigung der SRG.Z.
- 2 Die Sektionen beteiligen sich an der Erfüllung der in Art. 2 umschriebenen Aufgaben der SRG.Z, insbesondere im Bereich des Programms und der Öffentlichkeitsarbeit.
- 3 Mitglieder der Sektionen können werden:
 - a) natürliche handlungsfähige Personen,
 - b) Körperschaften des öffentlichen Rechts,
 - c) private juristische Personen.
- 4 Die Mitgliedschaft in mehr als einer Sektion ist zulässig.

Artikel 5 **Mitgliederbeiträge**

- 1 Mit den sechs Zentralschweizer Kantonen und mit der Stadt Luzern werden individuelle Beiträge vereinbart.
- 2 Die Sektionen leisten pro Einzelmitglied und pro Kollektivmitglied einen Beitrag.

II. Organisation

A Delegiertenversammlung

Artikel 6 **Zusammensetzung**

- 1 Die Delegiertenversammlung besteht aus:
 - a) je einem oder einer Delegierten der sechs Zentralschweizer Kantone und der Stadt Luzern,
 - b) je 12 Delegierten der Sektionen.
- 2 Die Mitglieder des Leitenden Ausschusses sind von Amtes wegen Delegierte einer der Sektionen.

Artikel 7 **Aufgaben**

- 1 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der SRG.Z.
- 2 Sie wählt:
 - a) den Präsidenten oder die Präsidentin,
 - b) die anderen Mitglieder des Leitenden Ausschusses (Ressortleiterinnen, Ressortleiter). Dabei berücksichtigt sie, dass die Sektionen angemessen vertreten sind,
 - c) die weiteren Vorstandsmitglieder,
 - d) zwei Mitglieder des Regionalrates der SRG.D,
 - e) zwei Mitglieder des Publikumsrates der SRG.D,
 - f) die Kontrollstelle.
- 3 Sie schlägt der SRG Deutschschweiz zwei Mitglieder der SRG Zentralschweiz als Mitglieder der Delegiertenversammlung der SRG SSR vor.
- 4 Sie genehmigt:
 - a) den Jahresbericht,
 - b) die Jahresrechnung,
 - c) den Bericht der Kontrollstelle.
- 5 Sie beschliesst über:
 - a) die Auflösung des Vereins,
 - b) die Revision der Statuten unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regionalrat der SRG.D,
 - c) die Entlastung der Organe,
 - d) die Höhe der Mitgliederbeiträge der Sektionen,
 - e) vom Vorstand vorgelegte Geschäfte,
 - f) Anträge von Delegierten, die spätestens 14 Tage vor der Versammlung dem Präsidenten oder der Präsidentin schriftlich eingereicht wurden.

Artikel 8 **Einberufung**

- 1 Die ordentliche Delegiertenversammlung findet alljährlich im zweiten Quartal statt, und zwar abwechselungsweise im Gebiet der Sektionen.
- 2 Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden spätestens 21 Tage vor der Versammlung einberufen.
- 3 Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen und wenn mindestens drei der in Art. 3 genannten Mitglieder es verlangen.

Artikel 9 **Verfahren**

- 1 Den Vorsitz in der Delegiertenversammlung führt der Präsident oder die Präsidentin, bei Verhinderung der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin.
- 2 Jeder und jede Delegierte hat eine Stimme.

- 3 Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht von fünf Delegierten geheime Abstimmung oder Wahl verlangt wird.
- 4 Bei Beschlüssen gilt unter Vorbehalt von Art. 23 das einfache Mehr der anwesenden Delegierten. Bei Stimmengleichheit nach zweimaliger Abstimmung hat der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.
- 5 Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit findet ein dritter Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden gezogene Los.

B Vorstand

Artikel 10 Zusammensetzung

- 1 Der Vorstand besteht aus 21 bis 27 Mitgliedern, nämlich:
 - a) dem Präsidenten oder der Präsidentin,
 - b) den 6 weiteren Mitgliedern des Leitenden Ausschusses
 - c) je einer Vertreterin/einem Vertreter der sechs Zentralschweizer Kantone und der Stadt Luzern,
 - d) je einer Vertreterin/einem Vertreter der Sektionen
 - e) den beiden Mitgliedern des Regionalrates
 - f) zwei Vertreterinnen/Vertretern der Landeskirchen oder anderer anerkannten Religionsgemeinschaften
 - g) freien Mitgliedern
- 2 Die Leitung des Regionalstudios Zentralschweiz hat an den Vorstandssitzungen beratende Stimme.

Artikel 11 Aufgaben

- 1 Der Vorstand leitet die Geschäfte der SRG.Z. Er ist für alle Belange zuständig, die nicht ausdrücklich anderen Organen überbunden sind.
- 2 Er wählt:
 - a) den Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin,
 - b) die Jury für den Medienpreis der SRG.Z.
- 3 Er bereitet die Geschäfte zuhanden der Delegiertenversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus.
- 4 Er berät die Vertreterinnen und Vertreter der SRG.Z im Regionalrat und im Publikumsrat der SRG.D.
- 5 Er verleiht den Medienpreis und vergibt Anerkennungs- und Förderbeiträge gemäss einem Reglement über den Medienpreis sowie über Anerkennungs- und Förderbeiträge der SRG Zentralschweiz. Dieses Reglement wird vom Vorstand verabschiedet.
- 6 Er ist berechtigt, bei Vakanzen in der Vertretung im Regionalrat oder im Publikumsrat der SRG.D sowie in den Organen der SRG.Z eine befristete Neuwahl bis zur nächsten Delegiertenversammlung vorzunehmen.
- 7 Er erstellt den jährlichen Voranschlag.
- 8 Er setzt die Finanzkompetenzen des Leitenden Ausschusses fest.
- 9 Er setzt die Entschädigung der Mitglieder in den Organen fest.
- 10 Er genehmigt die Statuten der Sektionen.
- 11 Er verabschiedet die Funktionsprofile der Ressortleiterinnen/Ressortleiter sowie das Geschäftsreglement des Leitenden Ausschusses.

Artikel 12 **Einberufung und Beschlussfassung**

- 1 Der Vorstand wird vom Präsidenten oder von der Präsidentin, bei Verhinderung vom Vizepräsidenten oder von der Vizepräsidentin einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn die Einberufung von mindestens drei Mitgliedern verlangt wird.
- 2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- 3 Für Beschlüsse und Wahlen gelten sinngemäss die entsprechenden Bestimmungen wie für die Delegiertenversammlung.
- 4 Für Zirkulationsbeschlüsse ist die Zustimmung der absoluten Mehrheit der Mitglieder erforderlich.

C Leitender Ausschuss

Artikel 13 **Zusammensetzung**

- 1 Der Leitende Ausschuss besteht aus sieben Mitgliedern (Ressortleiterinnen/ Ressortleiter), nämlich:
 - a) dem Präsidenten oder der Präsidentin,
 - b) dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin,
 - c) den Leiterinnen und Leitern der 5 weiteren Ressorts.
- 2 Die Leitung des Regionalstudios Zentralschweiz hat an den Sitzungen des Leitenden Ausschusses beratende Stimme.

Artikel 14 **Aufgaben**

- 1 Der Leitende Ausschuss bereitet die Sitzungen des Vorstandes vor und besorgt im Rahmen seiner Finanzkompetenzen die laufenden Geschäfte.
- 2 Er arbeitet gemäss den Funktionsprofilen für die sieben Ressorts.
- 3 Er setzt Arbeitsgruppen ein und unterhält dazu einen Personalpool.
- 4 In dringenden Fällen kann der Leitende Ausschuss anstelle des Vorstandes handeln. Die betreffenden Beschlüsse sind dem Vorstand nachträglich zur Genehmigung zu unterbreiten.

Artikel 15 **Einberufung und Beschlussfassung**

- 1 Der Leitende Ausschuss wird vom Präsidenten oder von der Präsidentin, bei Verhinderung vom Vizepräsidenten oder von der Vizepräsidentin einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn die Einberufung von mindestens zwei Mitgliedern verlangt wird.
- 2 Der Leitende Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
- 3 Für Beschlüsse und Wahlen gelten sinngemäss die entsprechenden Bestimmungen für die Delegiertenversammlung.

D Geschäftsstelle

Artikel 16 Organisation

- 1 Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin leitet die Geschäftsstelle.
- 2 Er oder sie hat an den Sitzungen des Vorstandes und des Leitenden Ausschusses eine beratende Stimme.

Artikel 17 Aufgaben

- 1 Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin leitet die Geschäftsstelle gemäss den Vorgaben des Leitenden Ausschusses und unterstützt die Sektionen in administrativen Belangen.
- 2 Sie oder er verwaltet im Rahmen der Datenschutzgesetzgebung das zentrale Verzeichnis der Sektionsmitglieder.

E Kontrollstelle

Artikel 18 Zusammensetzung und Aufgaben

- 1 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied.
- 2 Sie prüft die Rechnungsführung der SRG.Z und erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht.
- 3 Sie hat das Recht, jederzeit von der Buchführung und den Belegen Kenntnis zu nehmen, eine Expertise anzuordnen und den Vorstand oder die Delegiertenversammlung einzuberufen.

III. Mandate

Artikel 19 Grundsätze

- 1 Die Amtsdauer in allen Organen der SRG.Z beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 2 Angestellte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Unternehmenseinheiten der SRG SSR, die ein Arbeitspensum von mehr als 50 Prozent inne haben, können in der SRG.Z keine Organtätigkeit ausüben.

IV. Finanzielles

Artikel 20 Einkünfte

Die Einkünfte der SRG.Z bestehen aus:

- a) Zuweisungen der SRG.D,
- b) Mitgliederbeiträgen,
- c) weiteren Zuwendungen und Einkünften.

Artikel 21 Betriebsrechnung

- 1 Rechnung und Bilanz der SRG.Z werden nach allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen aufgestellt und jährlich veröffentlicht.
- 2 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das Jahresergebnis wird auf neue Rechnung vorgetragen.
- 3 Die Zuweisungen der SRG.D werden für die Tätigkeiten der SRG.Z nach Art. 4 Abs. 1 und 5 der Statuten der SRG.D eingesetzt.

- Über die Einkünfte gemäss Art. 20 Unterabsätze b und c verfügt die SRG.Z im Rahmen des Vereinszwecks selbständig.

Artikel 22 **Haftung**

Für die Verpflichtungen der SRG.Z haftet alleine das Vereinsvermögen.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 23 **Statutenänderung, Auflösung**

- Eine Änderung dieser Statuten kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten, die Auflösung des Vereins nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Delegierten beschlossen werden.
- Wird die SRG.Z aufgelöst, bestimmt die Delegiertenversammlung die Liquidatoren und deren Zeichnungsberechtigung.
- Die Delegiertenversammlung entscheidet mit einfachem Mehr über die Verwendung eines nach der Auflösung verbleibenden Vermögens, das indessen nur Radio- und Fernsehzwecken zugewendet werden darf.

Artikel 24 **In-Kraft-Treten**

- Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 1. Juli 2005.
- Sie treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regionalrat der SRG.D am 1. Januar 2017 in Kraft.

Die Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 30. April 2016 in Wolhusen beschlossen und vom Regionalrat der SRG.D am 25. Oktober 2016 genehmigt.

srgzentralschweiz.ch

SRG Zentralschweiz
Geschäftsstelle
Postfach 3669
6002 Luzern

Telefon 041 227 24 00
info@srgzentralschweiz